

Staffelbach.Net präsentiert ...

Leseproben aus:

Zwischen Huldigung und Galgen

Auszüge aus den Bamberger Malefizakten
1700 - 1803

Das Oberamt Zeil

Teil 1: Das Amt Schmachtenberg
- Staffelbach

Autor: Alois Umlauf (Bearb.)

Schriftenreihe des Historischen Vereins Landkreis Haßberge e.V.,
Band 18. Haßfurt 2018.

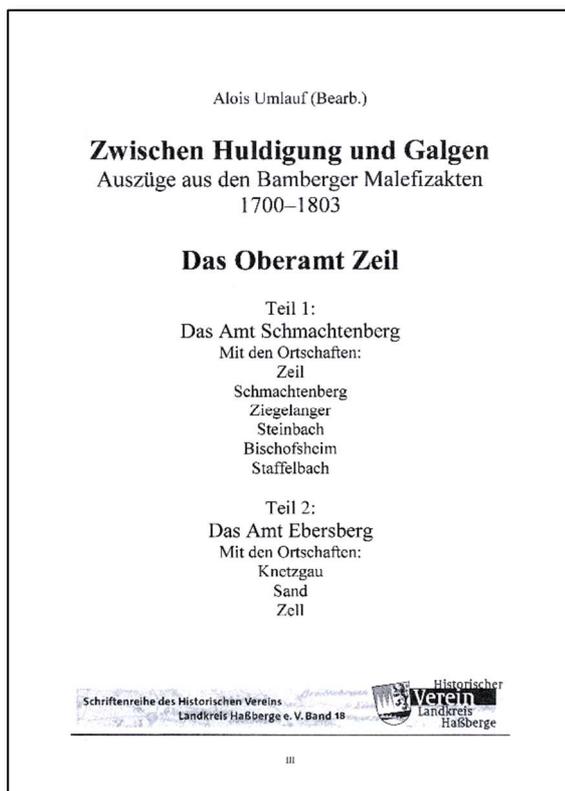
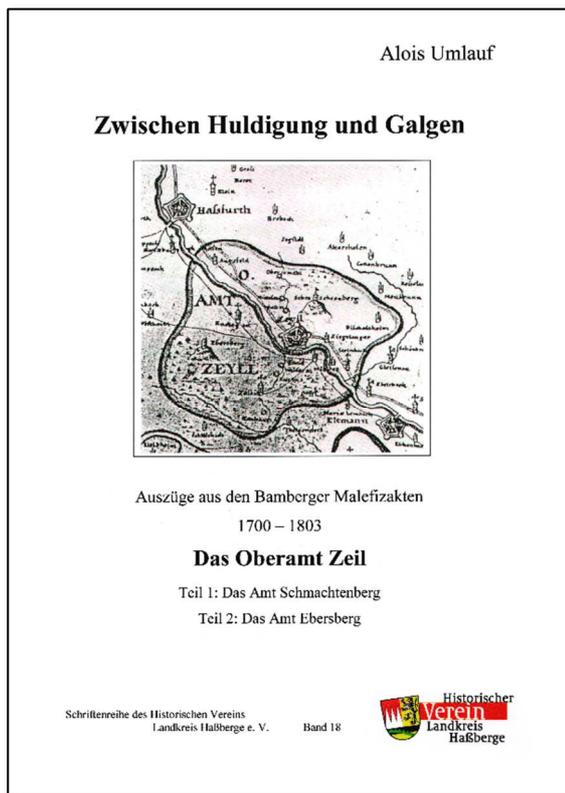
Inhaltsbeschreibung:

In dem unkommentierten Quellenband wurden die Akten des Malefizamts für das ehemalige Hochstift Bamberg ausgewertet, die im Staatsarchiv Bamberg (StABa, Rep. B 68) aufbewahrt werden.

Berücksichtigt wurden dabei alle Einträge, die sich auf das ehemalige Bambergische Oberamt Zeil im 18. Jahrhundert beziehen. Das Oberamt Zeil wurde durch Zusammenziehung der beiden bambergischen Ämter Ebersberg und Schmachtenberg gebildet, und umfasst die Orte Bischofsheim, Knetzgau, Sand, Schmachtenberg, Staffelbach, Steinbach, Zell, Zeil und Ziegelanger.

Die erfassten Straftaten reichen vom einfachen Diebstahl bis zum heimtückischen Mord und wurden nach Orten aufgelistet. Um die Fülle des Materials besser aufzuschließen, wurde ein Verzeichnis der aktenkundigen Malefizfälle angelegt. Eine weitere Orientierungshilfe bieten das Personenregister und das Ortsregister. Ein Glossar soll das Verständnis erleichtern. Ein Verzeichnis der Fürstbischöfe, Amtmänner, Kastner, Vögte und Amtsschultheißen rundet die Hintergrundinformation ab.

Quellenbücher erlauben einen ungefilterten Blick auf die schriftlichen Zeugnisse unserer Vorfahren und sind daher wichtige Fundgruben unserer Geschichte. Sie geben darüber hinaus auch dann noch von früher gesehendem Zeugnis, wenn der Verlust der Originalurkunden zu beklagen ist.



Größe: 21 x 29,70 cm * Umfang: 364 Seiten * Preis: 30 Euro

Infos & Bestellung: <https://www.historischervereinlandkreishassberge.de/veroeffentlichungen.htm>

Danke an den Historischen Verein Landkreis Haßberge e.V. für die Erlaubnis, Leseproben daraus veröffentlichen zu dürfen.

[StABa, Rep. B 68; Nr. 931 (1701)] fol. 42r

Actum Martis 22. Feb 1701

Amtschultheis zu Zeil berichtet, wie daß den 16. passato in der Nacht das Gotteshaus zu Staffelbach von freien vorhero herumvagierten starken Bettlern vermutlich bestiegen, die Monstranz samt dem Ciborium [Hostiengefäß] woraus sie 6 darin gewesene kleine Hostien geschüttet und hinterlassen, wie auch das Opfergeld aus dem Opferstock entfremdet und darauf nach Anzeig der Staffelbacher centbaren Unterthanen entworden.

Conclusum: man hätte, so viel möglich, sich auf Kundschaft zu verlegen, im übrigen aber solle Amtschreiber inner 8 Tagen unfehlbar berichten, ob die sowohl wegen der Kirche als auch den Inwohnern zum besten angeordnete Tag- und Nachtwachen continuirt werden, auch warum er dergleichen vagirendes Gesind nicht gleich fortschaffte, dergleichen hätte er sich zu verantworten, warum in so langer Zeit von ihm kein Bericht über das universaliter anbefohlene Streifen, wodurch das Bettelgesind ausgerottet wird, eingeloffen sei.

[StABa, Rep. B 68; Nr. 931 (1701)] fol. 53v

Actum Sabbathi 5. Martij 1701

Amtschultheis zu Zeil berichtet auf den wegen des zu Staffelbach beraubten Gotteshaus erhaltenen gnädigsten Befehl, wie die Tag- und Nachtwachen im daselbstigen Amt nicht allein continuirt, sondern auch durch dergleichen Wacht, sonderlich zu bemeldtem Staffelbach auf dergleichen loses Gesindel wachtsamst Aug gehalten werde; daß aber dieses Quartal er des Streifens halber keinen Bericht eingeschickt, sei er der Meinung gewesen, wie denn wieder über das Streifen nicht bedürftig wäre, weil solches Gesind nicht auf der Straße, sondern in den Dorfschaften sich aufhalte, er wolle aber diesen Monat dergleichen Streif wieder anfangen und ferners continuiren. Conclusum: beruhet einweils auf sich.

Diebstähle und allgemeine Centangelegenheiten zu Staffelbach # Seite 200 #

[StABa, Rep. B 68; Nr. 935 (1705)] fol. 33v

Actum Veneris 27. Feb 1705

Amtschultheis zu Zeil berichtet, wie er **Martin Rübiger**, Wirten zu Staffelbach, bei dem jüngsthin eingebrochen worden, befehlt massen vor sich beschieden; und weil er aber sich entschuldiget und nicht erschienen, dessen Sohn **Michael Rübiger** nebst der **Beckin** alda examiniret, warum er den Diebstahl so lang verhehlet und solches vorher dem **Rotenhanischen** Amtmann angezeigt, der dann vermög anschließigen Protocolls sich dahin verantwortet, daß sein Vater sothanen Diebstahl besagtem Amtmann zu **Ebelsbach**, dann nachgehends den 24. Jan darauf dem aldasigen Schöfften hinterbracht; fraget daher er Amtschultheis sowohl derenthalben, als auch wegen des [dem] **Hans Stiegler** Staffelbacher Schöfften vor etlichen Jahren entzogene Bestallungswiese, daß ihm solche wiederum zugestellt werden möchte, um gnädigsten Verhaltensbefehl an.

Conclusum: Amtschultheis hätte nicht allein zu berichten, ob nicht in der Centordnung zu finden sei, wie bald bei vorgehenden Diebstählen die Anzeig bei den Centschöfften von dem Damnificato zu tun sei, auch ob und was für eine Straf darauf gesetzt, sondern auch wann und von wem dem Staffelbacher Schöfften **Hans Stiegler** seine Bestallungswiese entzogen worden.

[StABa, Rep. B 68; Nr. 938 (1708)] fol. 57v

Actum Mercurij 28. Martij 1708

Amtschultheis zu Zeil erinnert, wie aldasige Cent und Hochgericht ganz in abusum komme, weil die Gemeind Staffelbach in allen Centfällen sich zu eximiren sucht, massen den 16. Jan zwischen **Hans Reussen** und **Jacob Eberhard**, dann dessen beiden Söhnen eine blutrünstige und gefährliche Schlägerei vorgegangen, auf deren Anzeige er Amtschultheis sich dahin begeben und des Eberhardens centfreies Haus mit Mousquetiren umsetzt, der aber mit seinem Sohn der Gefahr willen alschon entwichen gewesen und da man auf Besserung des blessierten Reussen die verursachten Kosten praetendiert, werde vorgegeben, ob hätte des Casus sich der Cent nicht *realificieret*, daher die Zahlung zur Zeit unterblieben und solchem nach er Amtschultheis, der Staffelbacher unbefugter Untersuchung er nicht allein anzeigen, sondern er auch bitten wollen dahin zu befehlen, daß auf fernere unausgemachte Quaestion der Dorf- und Gemeindeherrschaft daselbst, wenigstens der Schöfften und jungen Mannschaft Verpflichtung vorgenommen werden dürfe.

Conclusum: der Hofrat [**Joachim Ignatius**] von **Rotenhan** wolle mit dem anderen von **Rotenhan** sich unterreden und von ihm vernehmen, ob er den mit der Ritterschaft Orts Gebirg, worin wegen der Cent verschiedene puncta enthalten, errichteten Recess eingehen wolle oder nicht?

Der Fund eines ausgesetzten Kinds zu Staffelbach (1715) # Seite 201/202

[StABa, Rep. B 68; Nr. 945 (1715)] fol. 436r

Actum Martis 3. Dez 1715

Vogt zu Zeil berichtet, daß er wegen des zu Staffelbach hinterlegten Kindes auf die Exponentin inquiriert, aber nichts erforschen können, gestalten die suspicion [suspicion, Verdacht] auf Fremde mehr als auf Einheimische kommt und solches zwischen Stettfeld und Staffelbach gefunden und dabei wahrgenommen worden, daß sich vermög der Fußstapfen, von der ein Mann und eine Weibsperson mit Modie-Schuh sich über die Weinberg in den Wald begeben und weil unwissend, ob das Kind getauft, wäre solches *sub conditione* getauft, auch von der Amme und anderen Weibern für 14 Tage alt in der geschehenen Hinlegung erkannt worden.

Indem nun weder die Dorfherrschaft noch eine Gemeinde sich des Kindes annehmen und unterziehen lassen will und alle aufgegangene wenige Kosten beiden Gemeinden zu zahlen verboten ist; als wäre solches des **Hans Hinckelmanns** Eheweib zur Verpflegung anvertraut worden, worüber Vogt ferneren Verhaltensbefehl erwarten wollte. Conclusum: wäre mit dem Stephaniter Probstei-Castner desfalls zu sprechen.

[StABa, Rep. B 68; Nr. 945 (1715)] fol. 446v

Actum Lunae 9. Dez 1715

Gemeinde zu Staffelbach zeigt untertänigst an, wie daß den nächsten Sonntag vor Martini 1715 von einer unbekanntem Dirn ein kleines Kind in der ihrigen Flur exponiert und mit einem Züller im Maul nebst einigen Windeln gefunden worden, welches sie sogleich dem Centgrafen zu Zeil angezeigt, auch dem Pfarrer zu Trunstadt, um ratione der heiligen Taufe Vorsorge zu tragen, notificiert hätten; indem sie aber vernommen, daß dergleichen Kinder von der Cent oder dem Malefizamt aufgezogen würden. Als bitten sie zu verfügen, damit solches Kind von der Cent oder dem Malefizamt übernommen und aufgezogen werden möchte, da zumalen ihre Gemeinde bei vorgewesenen schweren Zeiten an Mitteln so erschöpft worden [ist], daß sie unmöglich dieses Kind erziehen oder einen Beitrag tun können.

Conclusum: wäre zu tendiren, ob nicht die Gemeinde jährlich die Hälfte an den Erziehungs-Geldern beitragen möge.

Verschiedene Streitsachen zwischen Gemeindegerecht und Centgericht (1720) # Seite 202/203/204

[StABa, Rep. B 68; Nr. 950 (1720)] fol. 103r

Actum Jovis 8. Feb 1720

Gemeind zu Staffelbach zeigt an, daß der Stadtvogt zu Zeil **Peter Münch** bei dem letzteren Rüg-Gericht wegen eines in dem Gemeindholz abgehiebene dürren Tannenbaums 3 fl Straf andictiert, da jedoch weder ein ordentlicher Kläger vorhanden gewesen, noch die sach *ob levitatem Materiae*, massen sie sich etwann ad 3 Batzen beläuft, in die Rüg einläuft und lediglich in die Waldbuße gehörig ist, welche die Staffelbacher Gemeind für sich abstrafft, bittet daher, weil bei Mannsgedenken über dergleichen Waldfrevel niemals gerügt, sondern jederzeit von der Gemeind abgestraft worden, dem Vogt zu Zeil anzubefehlen, die Gemeind bei ihren Rechten und den Münch ausser Sorgen zu lassen.

Conclusum: Vogten zu Zeil zu seinem Bericht zuzustellen und hätte derselbe inzwischen mit Abforderung der Strafe einzuhalten.

[StABa, Rep. B 68; Nr. 950 (1720)] fol. 478r

Actum Mercurij 31. Julij 1720

Vogt zu Zeil berichtet auf den ergangenen Befehl, daß die Überweisung der Cent des Dorfes Staffelbach im Jahr 1687 geschehen, hätte aber keine Instruction, wie es ehedessen mit der entzogenen Centwiese gehalten worden, nächstens jedoch so viel Kundschaft eingezogen, ohngeachtet die beehrten älteren Männer nicht erschienen, daß 1701 **Georg Geißler** zu einem Centschöffen erkieset worden und 3 Jahre dabei geblieben; darauf wären **Hans Teuerling** und **Michel Wagner** gefolgt und hätten sothane Wiese 3 bis 5 Jahre unterschiedlich genossen, die Gemeinde Staffelbach hätte vor 13 Jahren ein Helfgericht aufgerichtet und mithin die Wiese dem Schöffen entzogen, bittet daher zur Aufnahm der Cent dem Schöffen wenigstens 3 Jahre am Dienst und die Wiese, mit welcher die Gemeinde nichts zu disponiren, denselben geniesen zu lassen.

Conclusum: wenn die Wiese ehedessen, als das Dorf Staffelbach noch unter die Cent Hoheneich gehörig, auch ein Centschöffe zu geniesen gehabt, als hätte Vogt daranzusetzen, daß dem Centschöffen solche wiederum eingeräumt werde, und solle jeder Schöffe 3 Jahre lang im Dienst bleiben.

Actum Mercurij 7. Aug 1720

Vogt zu Zeil berichtet, es hätte der Centschöffe zu Staffelbach bei letztem Centgericht gerüget, **auch Hans Burger** selbst geklagt, daß **Hans Mayer**, eines Staffelbacher Becken Sohn, seines Alters 20 Jahr und ledigen Stands, seinen Sohn **Andreas Burger** dorthin nach Lichtmeß (weil dieser jenen zuvor trockene [d. h. nicht blutende] Ohrfeigen gegeben) nachts um 10 Uhr mit einer abgeworfenen scharfen Sense belauert, aber sein böses Vorhaben, weil ihn die Nachtwächter aufgetrieben und verhindert, nicht vollbracht, den 1. April aber darauf hätte gedachter Mayer abermals in der Finster[nis] den Burger mit einem kurzen geschliffenen Pallasch des Vorhabens, solchen über den Kopf zu hauen überfallen, welchen, da er dem Hieb vorgehalten, hinter den Palm in die Finger und am Ende den Gold- und kleinen Finger gelähmt, also, daß die beiden letzteren völlig erlahmt, mit dem anderen Streich hätte er die rechte Hand an dem Zeigefinger getroffen und solchen fast lahm gehauen, worauf der Täter nach Priesendorf in das Würzburgische geflüchtet und sich auf die beschehene Vorladung nicht gestellt, hätte aber denselben Pflichten halber den 18. Julij zu Staffelbach ausheben und nach Zeil bringen lassen und solchen, welcher sich krank simuliert, in Gegenwart des Klägers vernommen, der dann das Factum plene confessiert und ultro deponiert, daß der von **Rotenhan zu Ebelsbach** ihm sich bei der Cent zu stellen, da er in [...] dortselbst seine Sache auszumachen, verboten; oftgedachter **Mayer** wäre noch volgs dessen sub Lit: A anschließiger Beilag specificierten 34 Thlr für Schäden und Kösten eine scharfe Strafe zuzuerkennen, allein aber solcher wegen seiner äußersten Armut, worauf er sich verlasset, nichts vermag, anders auch der von **Rotenhan conatus** die Sache schwerer macht, da auch auf die vorgeschützte Armut den Täter ein Anwalt widerfahren sollte, sich die Untertanen zu Staffelbach *persuadien* wünschen, daß sie die Belauerungen, gehauener und fließender Wunden, worauf Lähmung entstehen, keineswegs rügen dürften, als hätte das Gericht nichts schließen und die Sache der hochf. Regierung übergeben wollen, derselben Entschluß darauf erwartend.

Conclusum: der zuschulden gekommene hätte in loco oder dasiger Nähe 14 Tage zu schanzen.

Der Ehebruch des Hans Zögner mit Kunigunde Arch (1728) # Seite 211

Actum Veneris 9. Julij 1728

Vogt zu Zeil tut die Anzeige, daß **Hans Zögner**, mit **Cunegund Archin**, [verheirateten] stands aus Staffelbach in *puncto simpl[icis] adult[erij] commisti*; so auch da er **Zögner** annoch unverheiratet gewesen, ein Kind mit einander gezeugt, zu Verhaft gebracht worden; beide gestünden zwar ein, sich mit einander aufs neue vermischet zu haben und sagt **Archin** dabei aus, daß sie imprägniert, der **Zögner** aber negierte solches und da diese Delinquenten in dem oberen deren von **Rotenhan zu Ebelsbach** lehenbaren Wirtshaus arrestiert worden, protestierte der von **Rotenhan** dawider, gestalten ihrer auf ihren Lehen haftenden Freiheit zu nahe getreten, dann der *Casus simpl[icis] adult[erij] ad contenam* nicht qualificiert wäre, deswegen ihr die Cognitio darüber competierte, täte mithin auf der Extradierung sowohl als Reversalien *de non praejudicando* beharren; nun wäre er aus 1719 ergangenen Centverordnung nach Anlage sub Lit. B in *epsia* notierten Artikel, daß alles außer Schuld- und Lehenstritt an der Cent gerüget, verrechtet und verbüßt werden müßte, angewiesen worden; hätte also der von Rotenhan um so weniger etwas nachgeben können, als er um weiteren Verhaltensbefehl, dann wie diese zu bestrafen, angesucht haben wollte.

Conclusum: rescribatur an Vogten, daß von der Gemeind Staffelbach und ihm Vogten wohl geschehen, daß beide Complices zu Haften und zur Inquisition gezogen worden; nachdem nun sie des *facti* geständig und nichts übrig sei, als gegen sie mit der Strafe zu verfahren, so nach der Gestalt der Personen und ihres Vermögens zu terminiren, als hätte Vogt weiters zu berichten, worinnen die Habschaft der Delinquenten bestehe, dann ferner Bescheid darauf zu erwarten, [...] aber die verwittibte von **Rotenhan zu Ebelsbach** dahin zu beantworten, wie das Verbrechen an sich malefizisch und nicht vogteyisch wäre und man von Seiten Ebelsbach sich selbst beizumessen habe, daß man den ritterschaftlichen Recess de Anno 1700, wie man damals des Erbietens gewogen, nicht beigetreten, als wodurch allen Collisionen in dergleichen Vorfällen längstens abgeholfen sein würde.

Actum Sabbathi 24. Julij 1728

Vogt zu Zeil berichtet, daß wegen des *puncto adulterii simpl[icis]* eingezogen wordene **Hans Zögners** zu Staffelbach Herrn Domcapitularius Baron **von Aufsess** Senior qua Probst ad St. Stephan protestiren, auch die verwittibte von Rotenhan zu Ebelsbach durch ihren Verwalter darwider mündlich reclamiren lassen, dahin sich fundirende, daß anno 1611 zwischen beiden Hochstiften Bamberg und Würzburg ein Recess der Cent Hoheneich wegen errichtet und anno 1688 *convinciert* worden, worinn dem Vogteyherrn die Bestrafung des Ehebruchs unerachtet, daß derselbe ein oder mehrmals begangen, überlassen; wo er Vogt aber aus eben der Hoheneicher Centordnung ganz anders und dahin angewiesen worden, daß alles, außer Schuld und Ehe Streit, bei der Cent gerügt, verrechtet und verbüßt werden müßte. Wäre also weiteren Befehls gewärtig.

Der Diebstahl des Hans Wittmann (1730) # Seite 212 #

Actum Jovis 30. Martij 1730

Vogt zu Zeil lasset den *puncto furti* allda zu Haften gebrachten **Hans Wittmann** einliefern, befraget sich, ob nicht die Staffelbacher, wie sie doch schuldig, die ufgeloffenen Kösten abzutragen angehalten werden sollen.

Actum Mercurij 18. Oct 1730

Eine Gemeind zu Staffelbach beschwert sich, daß sie wollen angehalten werden, wegen Inhaftierung **Hansen Wittmanns** die Kösten zu zahlen, bitten, sie davon zu absolviren.

Der Fund eines Leichnams im Main bei Staffelbach (1736) # Seite 213 #

Actum Lunae 30. April 1736

Vogt zu Zeil berichtet, wie bei dasigem Centamt den 25. April nachmittags der Bambergische Schöpfe zu Staffelbach die Anzeige getan, daß durch die Wallfahrt gehende Rostatter [Roßstadter] ein toter Leichnam an dem Ufer des Mainfluß Staffelbacher seits gefunden und durch 4 Bamberger Fischer, die sich eben auf dem Mainfluß selbiger Gegend aufgehalten, aus dem Wasser an das Land gelegt worden, welchen er Cent-Schöpf durch 4 Mousquetier bewachen lassen; auf welche Anzeig er Vogt sogleich an den bestimmten Ort, wo der tote Körper gefunden und hingelegt worden, sich verfügt, bei seiner Ankunft aber durch die Wächter die Nachricht erhalten, daß der Würzburgische Centgraf zu Eltmann in loco ebenfalls vorher sich eingefunden und befohlen gehabt, den gefundenen Körper über den Mainfluß in die Würzburgische Cent überzuführen, so aber die Staffelbacher Wächter bis zu seiner Vogtens Ankunft nicht gestattet. Da er Vogt nun nach genomener Beaugenscheinigung befunden, daß der Ort quaestionis in der undisputierlichen Bambergischen Cent Staffelbach gelegen sei, auch nach beschehener Untersuchung und eingeholter Kundschaft verständigt worden, daß er der nemliche Mann **Georg Wagner**, gewesener Ratsverwandter in Baunach, so bereits 16 Wochen lang verloren gegangen gewesen sei, so habe er denselben mit Verwilligung des Verunglückten zugegen gewesenen Schwäger und Befreunden nach Staffelbach führen, durch den Trunstadter Bader besichtigen und nach dem vermög beigenenden Attestati sub Lit. A kein Merkmal eines begangenen Totschlags an dem Körper zu finden war, zu ermeldten Staffelbach den 26. April beerdigen lassen. Allermassen er den Körper länger des üblen Geruches halber liegen zu lassen, nicht für ratsam befunden, sonsten auch nicht gezweifelt würde, daß der verunglückte Georg Wagner, weil er in finsterner Nacht und zwar ganz betrunken aus Staffelbach gegangen, ohnversehens in den Mainfluß gefallen und ertrunken seie.

Der Diebstahl des Johann Winterstein (1736) # Seite 213 #

Actum Martis 9. Okt 1736

Fiat Decretum an Vogten zu Zeil, von Centherrschafts wegen einen Schuster **Johann Daus** zu Staffelbach, dessen Namen nicht in Anzeig hat können gebracht werden, bei dem **Hans Winterstein** ein allhiesiger Inquisit gedienet, ohngesäumt zu constituiren, ob ihm von gedachtem Winterstein zeit währenden Diensten ein Rock und ein Brustfleck diebisch entwendet worden, auch wie hoch beide Stücke an Wert gestanden, dann ob er allenfalls sothanen Preis eidlich zu behaupten sich getraue.

Auffinden eines toten Kindes bei Staffelbach (1741) # Seite 214/215

[StABa, Rep. B 68; Nr. 972 (1741)] fol. 242r

Actum Lunae 25. Sep 1741

Nachdeme Vogt zu Zeil sub dato den 22., et praes den 23. Sep unterthänigst einberichtet hat, daß den 20. Sep des sogenannten **Gilles Georgen** Bruder dahier, als solcher in dem Mainfluß nächst an Staffelbach gefischt, ein kleines Kind auf demselben hinunterwärts hat schwimmen gesehen, so er mit dem Fahrbaum an das Staffelbacher Ufer getrieben und alsdann in den Ort Staffelbach getragen habe; welches totes Kind dasiger Cent-Schöpf einweilen in allortiges Beinhaus hätte bringen lassen, wo sonach man, auf beschehener Anzeig von hochf. Centamts wegen sich nacher Staffelbach verfüget und durch den Zeiler Bader gedachtes Kind besichtigen lassen, welcher dabei seine Aussage dahin gethan hätte, daß dieses ein Mägdlein, und gleich nach der Geburt, massen der Nabel noch nicht verbunden gewesen, in das Wasser geworfen worden, es wenigstens 8 Tag lang, weilen es schon sehr gerochen habe, gelegen sein müsse, gedachter Bader aber ansonsten kein Zeichen, daß es vor dem ins Wasser werfen uns Leben gebracht worden seie, an demselben gefunden oder gesehen hätte; dahero dann das tote Kind zu gedachtem Staffelbach begraben worden seie. Und nun bei so bewandten Umständen die Sicherheit des *corporis delicti*, wie nach Anleitung deren Rechte erfordert wird zufolge, so viel nur immer möglich, die Erkundigung eingezogen werden muß, ob eine Missetat vorgegangen sei, nicht hergestellt ist; also daß er Vogt entweder besser und fleißiger nachzuforschen, oder ohne vorherige gehorsamste Berichterstattung die Besichtigung oder Öffnung des toten Cörpers nicht vorzunehmen gehabt hätte.

Solchem nach wird mehrgedachtem Vogt hierdurch bedeutet, durch gegenwärtige eigens abgeschickte und zu denen Visitationen und Sectionen verpflichtete und erfahrene Personen, benanntlich des hochf. Land-Physicum Medicinæ Doctorem **Virdung** und Chirirgum **Balthasar Burckhard**, dann dessen Adjunctum **Daniel Goldschad** nach Anweisung der hochf. Bambergischen peinlichen Halsgerichts-Ordnung an dem toten Kind, nachdem solches wiederum gehörig ausgegraben und vorhero dem Ortspfarrer hiervon die Eröffnung gethan worden sein wird, die gerichtliche Besichtigung vornehmen zu lassen, welche alsdann das *visum repertum* unter Hand und Petschaft besonders auszustellen und darinnen die wahre und eigentliche Ursach des Todes pflichtmäßig anzuzeigen haben.

Wobei Vogt ein ordentliches Sections-Protocollum, worinnen derselbe sich nebst denen dazu notwendig zu berufenden zwei Cent-Schöpfen des Orts ad marginem namentlich zu benennen, sofort dasselbe hiernächstens zum hochf. Malefizamt gehorsamst einzuschicken, das Toten-Cörperlein aber zur weiteren Begräbnis der Staffelbacher Gemeind zu überlassen und weilen diese keine Centgelder reicht, sothanen *factum sectionis* auf derselben Kösten verrichten zu lassen hat.

Die Verwundung des Joseph Reuß (1791) # Seite 219

[StABa, Rep. B 68; Nr. 1022 (1791)] fol. 6v

Nr. 22

Hofrat und Centrichter zu Zeil gibt aus beigelegten Protokollen zu ersehen, daß **Joseph Reuß**, fürstl. Bamberger Artilleriecorporal von dem zu Staffelbach liegenden k. k. Werbunteroffizier **Johann Klarmann** gefährlich verwundet worden sei, ohne daß der Centschöpfe oder die Gemeinde zu Staffelbach davon eine Anzeige gemacht habe, Berichtsteller erbittet sich gnädigste Verhaltensbefehle, indem der k. k. Werbleutnant zu Rattelsdorf den k. k. Unteroffizier von Staffelbach abgeholt habe, ehe die Cent Zeil allda eingetroffen sei. Berichtsteller setzt bei, daß Staffelbach schon von jeher alle Centfälle zu unterdrücken sich beigehe lassen, weil die Kosten für die Centfälle in Staffelbach aus der Gemeindegasse und keine Centgelder jährlich gezahlt würden, dann daß diese Unterlassung der Anzeige zu ahnden und ein gerichtlicher Centschöpf aufzustellen sein möchte.

Die Zerstörung des Schiffes von Anton Kropf in Staffelbach # Seite 219

[StABa, Rep. B 68; Nr. 1026 fol. 145r

Nr. 580

Hofrat und Centrichter zu Zeil in Betreff des bei dem großen Wasser dahier losgerissenen und zu Staffelbach von 4 Staffelbachern zerhauenen Schiffes des **Anton Kropf** zu Bamberg, dann der von dem Eigentümer verlangten centamtlichen Untersuchung dieses Vergehens, erstattet gnädigsten Berichts.

Die Schwängerung der Barbara Darl (1801) # Seite 221

[StABa, Rep. B 68; Nr. 1032 (1801)] fol. 130r

Nr. 325

Hofrat und Centrichter zu Zeil legt seine Untersuchung-Acten zur Abfassung des höchsten Erkenntnisses vor, welche gegen die **Barbara Darlin** zu Staffelbach, die ein außereheliches Kind geboren, die Schwangerschaft geleugnet habe; dann ihren Schwängerer den **Barthel Schumm** von Schönbrunn, der vorhin schon ihre ältere Schwester geschwängert habe, verführt worden sind.

Der Verdacht des Ehebruchs gegen den Schultheiß Karl Wagner (1801) # Seite 221

[StABa, Rep. B 68; Nr. 1032 (1801)] fol. 131r

Nr. 328

Hofrat und Centrichter zu Zeil berichtet: so wie er die Beschwerde des **Schulzes Carl Wagner** zu Staffelbach gegen ihn zurücksende, so lege er die gegen **Carl Wagner** und die **Wittib Barbara Föblin** wegen Ehebruchverdachts geführten Acten sub Nris 1–3 vor, nebst dem folgten die von dem Schulzen causierten Jurisdictionen sub Nro 4, deren ein Unterricht von dem Umfang der Cent zu Staffelbach angehängt sei. In den sämtlichen Acten liege die notdürftige Vertretung der Kompetenz des Zeiler Centamtes und des rechtmäßigen Verfahrens. Wenn auch der Ehebruch durch die fleischliche Vermischung vollbracht werde, so sei doch richtig, daß Leute, die verdächtigen Umgang pflegen, zur Untersuchung gezogen werden dürften, obschon die Vermischung nicht schon vor der Untersuchung hergestellt sei. Werde diese auch durch die Untersuchung nicht hergestellt, so sei doch deshalb die Untersuchung nicht ungerecht, wenn es an dem Verdacht zur Untersuchung auf vollbrachtes oder versuchtes Verbrechen nicht gebreche. Es sei unnötig, dergleichen weiters zu deduciren. Berichtsteller erwartet gerechte Entschließung.

Diese Acten sind dem Hofrat **Fexer** zugestellt worden, weil Streit über die Befugnis, Ehebrüche zu Staffelbach zu untersuchen, zwischen dem Cent- und Vogteyherrn entstanden und an die hochf. Regierung gebracht worden ist.